Dr. Andreas Rademachers
Abteilungsleiter
Umwelt- und Energiepolitik

T +49 30 590099 551
andreas.rademachers@bga.de

vermerk

Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

03. September 2024

Hintergrund

Die **EU-Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)** wurde 2022 nach langjährigen Beratungen beschlossen. Darin wird einerseits der Kreis der betroffenen Unternehmen erweitert, die ihrem Geschäftsbericht einen Nachhaltigkeitsbericht beifügen müssen, anderseits verpflichtende Inhalte vorgegeben. Daneben wird eine externe Prüfung dieses Berichts eingeführt. Damit soll eine Nachvollziehbarkeit gegenüber der Öffentlichkeit sichergestellt werden. Mit dem **European Sustainability Reporting Standard (ESRS)** wurden die entsprechenden Standards im Rahmen eines delegierten Rechtsakts beschlossen. Diese müssen eingehalten werden bzw. werden im Gesetz vorausgesetzt.

In Deutschland wird die Umsetzung derzeit beraten. Die untenstehenden Ausführungen beziehen sich auf den Gesetzentwurf, den die Bundesregierung beschlossen hat. Es können sich noch Änderungen im parlamentarischen Verfahren ergeben.

Betroffene Unternehmen

Die direkte Betroffenheit richtet sich nach der Unternehmensgröße und nach der Rechtsform.

Es sind **große Kapitalgesellschaften** (also i. d. R. keine reinen Personengesellschaften wie GbR, OHG) betroffen und Kapitalgesellschaften, die kapitalmarktorientiert sind. Als groß gilt ein Unternehmen, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zwei der folgenden Kriterien überschritten sind: Bilanzsumme über 25 Mio. Euro, 50 Mio. Umsatzerlöse und durchschnittlich 250 Mitarbeiter.

Daneben sind Unternehmen, die **kapitalmarktorientiert** sind (also u. a. die IFRS zu beachten haben) und nicht als Kleinstkapitalgesellschaft gelten, erfasst. Zusätzlich werden Regelungen für Unternehmen aufgestellt, die Tochterunternehmen o.ä. von **Unternehmen in einem Drittstaat** sind.

Befreiungen von einem gesonderten Nachhaltigkeitsbericht gibt es für die Unternehmen, die einen **Lagebericht** oder einen **Konzernlagebericht** erstellen, der die geforderten Informationen im standardisierten Format enthält. Es gelten auch Befreiungen, sofern das Unternehmen einen Konzernlagebericht einbezogen ist bzw. das Unternehmen ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens mit Sitz in der EU (bzw. EWR) ist und gewisse Bedingungen (z. B. Möglichkeit des Abrufs des Konzernlageberichts in Deutsch oder Englisch etc.) erfüllt sind.

Es ist davon auszugehen, dass für nicht betroffene Unternehmen ein mittelbarer Aufwand besteht, in dem Informationen an berichtspflichtige Vertragspartner weitergegeben werden müssen („Trickle-Down-Effekt“).

Inhalte

Betroffene Unternehmen müssen umfangreiche **Informationen in den Bericht** aufnehmen:

1. Beschreibung von Geschäftsmodell und Strategie (v. a. Risiken und Chancen in Bezug auf Nachhaltigkeit, Einklang mit dem 1,5 Grad Ziele, Art der Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategien), 2. Zeitgebundene und andere Ziele des Unternehmens für mehr Nachhaltigkeit, ggf. auch hinsichtlich der Verringerung von Treibhausgasemissionen für 20230 und 2050, 3. Rolle des Geschäftsführungs- und Verwaltungsorgane, 4. Beschreibung der Unternehmenspolitik hinsichtlich Nachhaltigkeit, 5. Anreizsysteme im Unternehmen für Geschäftsführungs- und Verwaltungsorgane für mehr Nachhaltigkeit, 6. Beschreibung der wichtigsten tatsächlichen und potenzielle negative Auswirkungen des Geschäftsmodells (inkl. Produkte) auf die Nachhaltigkeit, Maßnahmen zur Verhinderung der negativen Auswirkungen, 7. Beschreibung der Risiken, denen das Unternehmen in Bezug auf Nachhaltigkeit ausgesetzt ist (6. Und 7. Beschreibt die sog. "doppelte Wesentlichkeit"), 8. Nennung von Indikatoren der vorgenannten Aspekte für kurz- bis langfristige Zeiträume.

Kapitalmarktorientierte Unternehmen, die maximal mittelgroß sind (max. 2 Voraussetzungen überschreiten: 7,5 Mio. Euro Bilanzsumme, 15 Mio. Euro Umsatzerlöse, >50 Arbeitnehmer) müssen nur einen eingeschränkten Bericht vorlegen.

Kosten

Der Erfüllungsaufwand für betroffene Unternehmen ist heute noch nicht seriös zu schätzen. Die Bundesregierung geht von rund 68.000 Euro laufenden Kosten pro Unternehmen aus, dies jedoch kumuliert auf die verschiedenen Betriebsgrößen. Hier dürfte nachvollziehbar sein, dass ein industrieller Konzern deutlich mehr Prozesse erfassen muss als ein kleiner Betrieb.

Verschiedentlich werden bereits Unternehmen von Beratungen angeschrieben und (meist) Tools offeriert. Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex entwickelt derzeit ein KMU-Tool mit dem Ziel, darüber eine Berichterstattung vorzubereiten. Dies soll für KMU (Stand heute) kostenlos sein. Die Gebührensätze für die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts durch einen Wirtschaftsprüfer werden erst in einem weiteren Verfahren festgelegt und sind daher nicht zu beziffern.

Zeitplan der Umsetzung

Ende September findet die erste Beratung im Bundestag statt, gefolgt von einer Anhörung Mitte Oktober. Im November sollen die abschließenden Lesungen im Bundestag stattfinden, sodass von einem **Inkrafttreten zum 1. Januar 2025** auszugehen ist.